

<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Linden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen</p>
--

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechtes:

§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVB1. I S. 11), in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert am 3.7.1980 (GVB1. I S. 219)

2. des Straßenrechtes:

§§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVB1. I S. 437), Zweite Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes (2. AVHStrG) vom 1.12.1964 (GVB1. I S. 204), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am 24.11.1981 die folgende Satzung über Sondernutzungen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Linden. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Linden zu stellen. Die Stadt Linden kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 8
Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr so wird die Mindestgebühr erhoben.

**§ 9
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer.

2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 10
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

**§ 11
Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Linden eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung.

§ 13
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 - 1.2 gemäß § 4 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGB1. I S. 80) findet Anwendung.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat -Ordnungsamt -.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Form außer Kraft.

Linden, den 27. Mai 2005

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister